

Antrag

des Abg. Arnulf Freiherr von Eyb u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele ehrenamtliche Richterinnen und Richter es in Baden-Württemberg gibt (bitte aufgeschlüsselt nach Gerichtsbarkeiten);
2. wie hoch der Anteil ehrenamtlicher Richterinnen in Baden-Württemberg ist (bitte aufgeschlüsselt nach Gerichtsbarkeiten);
3. wie sich die Altersstruktur der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Baden-Württemberg gestaltet;
4. ob Überlegungen dahin gehend angestrengt werden, auf die Bundesregierung einzuwirken, die Altersgrenze für den Eintritt als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter anzupassen oder aufzuheben, verneinendenfalls, welche Gründe hiergegen sprechen;
5. in welchem monatlichen Umfang ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Regel an Verhandlungen mitwirken;
6. welche Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern für das Amt einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters vorzulegen sind (bitte aufgeschlüsselt nach Gerichtsbarkeit);
7. welche Unterstützungsmaßnahmen ehrenamtliche Richterinnen und Richter durch das Land für die Vorbereitung auf ihr Ehrenamt erhalten (Schulungen, Fortbildungen, Informationsmaterial);

8. ob und wenn ja wie eine Entschädigung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für Sonderaufwendungen, wie etwa Fahrtkosten, durch das Land erfolgt;
9. unter welchen Voraussetzungen eine Freistellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Wahrnehmung des Ehrenamts unter Fortzahlung der Bezüge auch außerhalb einer vereinbarten Kernarbeitszeit im Hauptberuf stattfinden kann.

13.4.2023

von Eyb, Blenke, Deuschle, Dr. Löffler, Stächele, Wolf CDU

Begründung

Vor dem Hintergrund der im Jahr 2023 anstehenden Schöffenvwahl soll die Situation der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter im Land insgesamt beleuchtet werden. Dabei soll der Blick nicht nur auf die Schöffinnen und Schöffen (§ 45a Deutsches Richtergesetz – DRiG) im Land, sondern auf den Kreis aller ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gem. §§ 44 ff. DRiG gerichtet werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. Mai 2023 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. wie viele ehrenamtliche Richterinnen und Richter es in Baden-Württemberg gibt (bitte aufgeschlüsselt nach Gerichtsbarkeiten);
2. wie hoch der Anteil ehrenamtlicher Richterinnen in Baden-Württemberg ist (bitte aufgeschlüsselt nach Gerichtsbarkeiten);

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet. In der baden-württembergischen Justiz sind zum aktuellsten bundeseinheitlichen Erhebungszeitpunkt 31. Dezember 2020 insgesamt 11 184 ehrenamtliche Richterinnen und Richter bestellt. Bei 4 282 von diesen handelt es sich um ehrenamtliche Richterinnen, sodass sich ein diesbezüglicher Anteil von rund 38 Prozent ergibt.

Die Verteilung auf die einzelnen Gerichtsbarkeiten ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Baden-Württemberg	Anzahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter	darunter: ehrenamtliche Richterinnen	Anteil ehrenamtliche Richterinnen in %
Alle Gerichtsbarkeiten	11.184	4.282	38 %
Ordentliche Gerichtsbarkeit	4.222	1.885	45 %
davon Strafgerichte	3.772	1.840	49 %
davon Zivilgerichte	450	45	10 %
davon Landwirtschaftsgerichte	113	10	9 %
davon Kammer für Handelssachen	337	35	10 %
Verwaltungsgerichtsbarkeit	1.958	825	42 %
Finanzgerichtsbarkeit	213	65	31 %
Arbeitsgerichtsbarkeit	3.139	979	31 %
Sozialgerichtsbarkeit	1.579	510	32 %
Berufsgerichte	73	18	25 %

3. wie sich die Altersstruktur der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Baden-Württemberg gestaltet;

Zu 3.:

Dem Ministerium der Justiz und für Migration liegen keine Daten zur Altersstruktur der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter vor. Diese Daten müssten für die 11 184 ehrenamtlichen Richterinnen und Richter über alle Gerichtsbarkeiten hinweg jeweils einzeln erhoben werden und sind daher nicht mit einem zumutbaren Arbeitsaufwand innerhalb des für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeitrahmens ermittelbar.

4. ob Überlegungen dahin gehend angestrengt werden, auf die Bundesregierung einzuwirken, die Altersgrenze für den Eintritt als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter anzupassen oder aufzuheben, verneinendenfalls, welche Gründe hiergegen sprechen;

Zu 4.:

Für *ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Strafgerichtsbarkeit* bestimmt § 33 Nr. 1 GVG, dass Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden, nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen. Eine Altershöchstgrenze ergibt sich aus § 33 Nr. 2 GVG. Danach sollen Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden, nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden. In den vergangenen Jahren waren wiederholt rechtspolitische Initiativen festzustellen, die im Hinblick auf die gesellschaftliche und demographische Entwicklung eine Anhebung bzw. Streichung der in § 33 Nr. 2 GVG geregelten Altershöchstgrenze zum Gegenstand hatten. Zuletzt blieb eine Initiative bei der Konferenz der Justizministerinnen und -minister im Frühjahr 2022, die darauf abzielte, dass sich die Länder für eine Anhebung der gesetzlichen Höchstaltersgrenze für Bewerber für das Schöffenamts auf 74 Jahre aussprechen, erfolglos.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt das Ministerium der Justiz und für Migration nicht, eine Initiative für eine Änderung der Vorschrift anzustoßen, die im Übrigen nur durch den Bundesgesetzgeber erfolgen könnte. Aus Sicht der strafgerichtlichen Praxis wäre eine Anhebung der Höchstaltersgrenze oder deren Abschaffung – insbesondere bei der Durchführung von lang andauernden Verfahren, sogenannten Umfangsverfahren – problematisch. So kann nach den Regelungen der Strafprozessordnung ein bei laufender Hauptverhandlung ausscheidender Schöffe regelmäßig nicht ersetzt werden. Vielmehr ist in diesen Fällen, sofern nicht ausnahmsweise eine Ergänzungsschöffin oder ein Ergänzungsschöffe bestellt ist, das Strafverfahren auszusetzen und die gesamte Hauptverhandlung und Beweisaufnahme neu durchzuführen.

Für *Handelsrichterinnen und Handelsrichter* liegt das Mindestalter bei 30 Jahren (vgl. § 109 Abs. 1 Nr. 2 GVG). Dadurch wird sichergestellt, dass die Handelsrichterinnen oder der Handelsrichter eine gewisse Lebenserfahrung und persönliche Reife aufweist. Dies ist für das Bild der Kammer für Handelssachen nach außen und die ihr zukommende Autorität von nicht unerheblicher Bedeutung (Pernice in: BeckOK GVG, Stand: 15. Februar 2023, § 109 Rn. 4). Eine Höchstaltersgrenze ist für Handelsrichterinnen und Handelsrichter gesetzlich nicht vorgesehen. Allerdings dürfte ein sehr hohes Alter, das die längerfristige Fähigkeit zur Ausübung des Amtes ernsthaft in Frage stellt, durchaus im Rahmen der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen sein (Pernice in: BeckOK GVG, Stand: 15. Februar 2023, § 109 Rn. 4 a. E.). Angesichts dieser Erwägungen besteht aus Sicht des Ministeriums der Justiz und für Migration kein Bedarf, die Mindestaltersgrenze für das Amt einer Handelsrichterinnen oder eines Handelsrichters zu ändern oder eine Altershöchstgrenze einzuführen.

Bezüglich *Landwirtschaftsrichterinnen und Landwirtschaftsrichtern* bestimmt § 4 Abs. 3 Nr. 2 LwVG, dass als ehrenamtliche Richterinnen und Richter nur Deutsche vorzuschlagen sind, bei denen kein Hinderungsgrund nach §§ 32 bis 34 GVG vorliegt (vgl. auch Ziffer 4.2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 25. August 2008 – Az.: 21-8485.05). Demgemäß besteht bei Landwirtschaftsrichterinnen und Landwirtschaftsrichtern wie bei Schöffinnen und Schöffen eine Altersuntergrenze von 25 Jahren und eine Altershöchstgrenze von 70 Jahren (vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 2 LwVG i. V. m. § 33 Nr. 1 und 2 GVG). Überlegungen, diese in der Ressortzuständigkeit des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz stehenden Vorgaben zu ändern, bestehen seitens des Ministeriums der Justiz und für Migration nicht.

In der *Finanzgerichtsbarkeit* und der *Verwaltungsgerichtsbarkeit* sollen ehrenamtliche Richterinnen und Richter das 25. Lebensjahr vollendet haben (vgl. § 17 Satz 2 FGO, § 20 Satz 2 VwGO). In der *Sozialgerichtsbarkeit* müssen ehrenamtliche Richterinnen und Richter beim Sozialgericht das 25. Lebensjahr vollendet haben (vgl. § 16 Abs. 1 SGG), beim Landessozialgericht das 30. (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 1 SGG) und beim Bundessozialgericht das 35. (vgl. § 47 Satz 1 SGG). Durch die für die Finanzgerichtsbarkeit und die Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Soll-Vorschriften bezüglich des Lebensalters soll ein Mindestmaß an Lebenserfahrung sichergestellt werden, sofern nicht im Einzelfall Gründe für die Wahl jüngerer Kandidaten sprechen. Die zwingende Bestimmung des Mindestalters der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit soll in höherem Maße sicherstellen, dass an den Sozialgerichten, Landessozialgerichten und dem Bundessozialgericht nur ehrenamtliche Richterinnen und Richter tätig werden, die über entsprechende Lebens- und Berufserfahrung verfügen. Vor dem Bundessozialgericht entspricht das Mindestalter der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter demjenigen der Berufsrichterinnen und -richter (vgl. § 38 Abs. 2 Satz 2 SGG). Angesichts des weitgehenden Gleichlaufs der vorgenannten Verfahrensordnungen mit einer begründbaren Ausnahme besteht aus hiesiger Sicht kein Anlass für eine Änderung des Soll- bzw. Mindestalters ehrenamtlicher Richterinnen und Richter.

Eine Höchstaltersgrenze für ehrenamtliche Richterinnen und Richter gibt es in der Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben, haben das Recht, die Berufung zum Amt der ehrenamtlichen Richterin oder des ehrenamtlichen Richters abzulehnen (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 6 FGO, § 18 Abs. 1 Nr. 1 SGG, § 23 Abs. 1 Nr. 6 VwGO) bzw. sich vom Amt entbinden zu lassen (vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 2 FGO, § 18 Abs. 3 SGG, § 24 Abs. 1 Nr. 3 VwGO). Ferner ist vom Amt zu entbinden, wer die zu seiner Ausübung erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten bzw. gesundheitlichen Voraussetzungen nicht mehr besitzt (vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 4 FGO, § 24 Abs. 1 Nr. 4 VwGO, § 22 Abs. 1 Satz 1 SGG). Für die Einführung einer gesetzlichen Höchstaltersgrenze besteht vor diesem Hintergrund aus Sicht des Ministeriums der Justiz und für Migration kein Bedarf.

Für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der *Arbeitsgerichtsbarkeit* liegt das Mindestalter an den Arbeitsgerichten bei 25 Jahren (vgl. § 21 Abs. 1 ArbGG), an den Landesarbeitsgerichten bei 30 Jahren (vgl. § 37 Abs. 1 ArbGG) und am Bundesarbeitsgericht bei 35 Jahren (vgl. § 43 Abs. 2 Satz 1 ArbGG). Hintergrund der Altersgrenze ist, dass die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter ein hinreichendes Maß an Lebenserfahrung und Reife an den Tag legen soll (Wullenkord in BeckOK Arbeitsrecht, Stand: 1. März 2023, § 21 ArbGG Rn. 2). Eine Höchstaltersgrenze für ehrenamtliche Richterinnen und Richter besteht in der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben, haben das Recht, die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters in der Arbeitsgerichtsbarkeit abzulehnen oder ihr Amt niederzulegen (§ 24 Abs. 1 Nr. 1, § 37 Abs. 2, § 43 Abs. 3 ArbGG). Bedarf für eine Änderung der Altersuntergrenze oder für eine Einführung einer Altershöchstgrenze für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit besteht aus Sicht des Ministeriums der Justiz und für Migration nicht.

Bezüglich der *Berufsgerichte der Rechtsanwaltschaft* sieht die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) kein Mindestalter für die Ernennung als Mitglied des Anwaltsgerichts oder als anwaltliches Mitglied des Anwaltsgerichtshofs vor. Voraussetzung ist allerdings, dass ein Kammermitglied den Beruf des Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt (§ 103 Abs. 2, § 94 Abs. 3 Satz 1, § 65 Nr. 2 BRAO). Für eine Ernennung als Mitglied des Anwaltsgerichts oder als anwaltliches Mitglied des Anwaltsgerichtshofs stellt das Erreichen einer Altersgrenze nach der BRAO keinen Hinderungsgrund dar, wie sich aus einem Umkehrschluss aus § 103 Abs. 2, § 94 Abs. 3 Satz 1, §§ 65 ff., § 67 Nr. 1 BRAO ergibt (BGH, Beschluss vom 2. November 2013 – AnwZ (Brfg) 10/13, BeckRS 2013, 20763 Rn. 13). Nach § 103 Abs. 2, § 94 Abs. 3 Satz 1, § 67 Nr. 1 BRAO besteht ein Ablehnungsrecht der betreffenden Rechtsanwältin oder des betreffenden Rechtsanwaltes wegen Vollendung des 65. Lebensjahres. Auch die Bundesnotarordnung (BNotO) sieht bezüglich der *Berufsgerichte der Notarinnen und Notare* kein Mindestalter für die Ernennung der Beisitzer aus den Reihen der Notare bei den Oberlandesgerichten vor. Ernannt werden kann indes nur, wer mindestens fünf Jahre als Notar tätig war (§ 103 Abs. 3 BNotO). Notare erreichen mit dem Ende des Monats, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden, die Altersgrenze (§ 48a BNotO), womit ihr Notaramt erlischt (§ 47 Nummer 2 BNotO). Sie können demnach nur vor Erreichen der Altersgrenze als Beisitzer aus den Reihen der Notare bei den Oberlandesgerichten ernannt werden. Das Erlöschen des Notaramts eines notariellen Beisitzers hat nicht per se das Ende seines Beisitzeramtes zur Folge – hierfür ist vielmehr seine Zustimmung erforderlich (§ 104 Abs. 1a Satz 1 BNotO). Verweigert der Beisitzer seine Zustimmung, ist er auf Antrag der Landesjustizverwaltung durch Entscheidung des Ersten Zivilsenats des Oberlandesgerichts seines Beisitzeramtes zu entheben (§ 104 Abs. 1a Satz 3 BNotO). Ein Bedarf zur Änderung der dargestellten Altersgrenzen besteht aus Sicht des Ministeriums der Justiz und für Migration nicht.

5. in welchem monatlichen Umfang ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Regel an Verhandlungen mitwirken;

Zu 5.:

Die als Schöffinnen und Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nahmen im Zeitraum zwischen 2019 und 2022 an durchschnittlich rund acht Tagen pro Jahr an den Hauptverhandlungen der Schöffен- und Jugendschöffengerichte der Amtsgerichte und den Strafkammern der Landgerichte teil:

Jahr	Durchschnittliche Verhandlungstage
2019	8,5
2020	8,0
2021	8,1
2022	7,6

Für die übrigen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter liegen dem Ministerium der Justiz und für Migration keine vergleichbaren Daten vor. Gleiches gilt für die in den Fachgerichtsbarkeiten und an den Berufsgerichten tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Diese müssten einzeln erhoben werden und sind daher nicht mit einem zumutbaren Arbeitsaufwand innerhalb des für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeitrahmens ermittelbar.

6. welche Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern für das Amt einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters vorzulegen sind (bitte aufgeschlüsselt nach Gerichtsbarkeiten);

Zu 6.:

Strafgerichtsbarkeit

Die Schöffinnen und Schöffen werden von bei den Amtsgerichten zusammentretenden Ausschüssen aus Vorschlagslisten, die von den Gemeinden aufgestellt werden, gewählt (vgl. § 36 Abs. 1, § 40 Abs. 1, § 42 GVG). Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Vorschlagslisten werden von den Gemeinden eigenständig ermittelt. Gesetzliche Regelungen zu im Rahmen der Bewerbung für das (Jugend-)Schöffenamts vorzulegenden Unterlagen bestehen nicht. Bürgerinnen und Bürger können sich grundsätzlich formlos bei der jeweiligen Wohnortgemeinde bewerben. Hierbei sind insbesondere im Hinblick auf die Regelungen in § 36 Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 42 Abs. 2 GVG anzugeben:

- Familienname,
- Geburtsname,
- Vorname,
- Familienstand,
- Geburtsdatum,
- Geburtsort,
- Staatsangehörigkeit,
- Wohnort und Anschrift (Postleitzahl, Straße, Haus-Nr.),
- Beruf.

Akademischer Grad und Familienstand können auf freiwilliger Basis erfasst werden. In Einzelfällen kann auch die Angabe des Stadt- oder Ortsteils erforderlich werden.

Zur Vereinfachung des Verfahrens haben verschiedene Städte und Gemeinden im Zusammenhang mit den aktuell durchzuführenden Schöffenwahlen Bewerbungsformulare in ihren Internetauftritten zum Download bereitgestellt, in denen die in Rede stehenden Daten abgefragt werden.

Zivilgerichtsbarkeit

Die Ernennung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter erfolgt auf gutachterlichen Vorschlag der örtlichen Industrie- und Handelskammer (§ 108 GVG). Vorgaben zu den vorzulegenden Unterlagen sind gesetzlich nicht geregelt. Nähere Erkenntnisse dazu, wie die Industrie- und Handelskammern Kandidaten für die gutachterlichen Vorschläge ermitteln, liegen uns nicht vor.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Amtsgerichte und des Oberlandesgerichts als Landwirtschaftsgerichte werden vom Oberlandesgerichtspräsidenten aufgrund einer Vorschlagsliste berufen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 LwVG), deren Aufstellung durch die Länder zu regeln ist (§ 4 Abs. 2 Satz 1 LwVG), wobei der Bundesgesetzgeber zum Kreis der als ehrenamtliche Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen in Frage kommenden Personen Vorgaben macht: Diese müssen insbesondere die Landwirtschaft in dem betreffenden Bezirk selbständig im Haupt- oder Nebenberuf ausüben oder ausgeübt haben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 LwVG). Baden-Württemberg trifft nähere Bestimmungen zur Aufstellung der Vorschlagslisten und insbesondere dazu, welche Institution diese aufstellt und welche Angaben für die Vorgeschlagenen zu machen sind, im Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (AGLwVG). Weitere Einzelheiten lassen sich schließlich der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 25. August 2008 entnehmen. Wie die für die Aufstellung der Vorschlagslisten danach zuständigen Institutionen die Kandidatinnen und Kandidaten für das ehrenamtliche Richteramt ermitteln, ist dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht bekannt. Insbesondere liegen dem Ministerium der Justiz und für Migration keine Kenntnisse darüber vor, welche Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern für das Amt einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters in Landwirtschaftssachen vorzulegen sind.

Finanzgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit

In der Finanzgerichtsbarkeit und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter durch einen bei dem jeweiligen Gericht zu bestellenden Wahlausschuss nach Vorschlagslisten gewählt (§§ 22 und 23 Abs. 1 FGO, § 26 Abs. 1, § 29 Abs. 1 VwGO). In der Sozialgerichtsbarkeit werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Sozialgerichten von den aufsichtführenden Vorsitzenden und beim Landessozialgericht vom Präsidenten des Landessozialgerichts jeweils aufgrund von Vorschlagslisten berufen (§ 13 Abs. 1, § 35 Abs. 1 Satz 2 SGG, § 2 Nr. 1, § 3 AVO SGG). Die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Bundessozialgericht erfolgt durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufgrund von Vorschlagslisten (§ 45 Abs. 2 SGG). Die öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsordnungen bestimmen, welche Voraussetzungen für die Berufung als ehrenamtliche Richterin oder als ehrenamtlicher Richter einzuhalten sind, nämlich die deutsche Staatsangehörigkeit, das Soll- bzw. Mindestalter sowie, dass der Wohnsitz, die gewerbliche oder berufliche Niederlassung beziehungsweise der Betriebssitz oder der Beschäftigungsort innerhalb des Gerichtsbezirks liegen muss (§ 17 FGO, § 20 VwGO, § 16 Abs. 1 und 6, § 35 Abs. 1 und § 47 SGG). Zudem enthalten die Gerichtsordnungen Bestimmungen darüber, wer die Vorschlagslisten aufzustellen hat (vgl. § 25 Satz FGO, § 28 Satz 1 VwGO, § 14, § 46 SGG). Gesetzliche Regelungen dazu, wie die Kandidatinnen und Kandidaten für das ehrenamtliche Richteramt zu ermitteln sind und insbesondere welche Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern vorzulegen

sind, enthalten sie nicht. Die jeweils zuständigen Institutionen erstellen die Vorschlagslisten eigenständig. Welche Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern für das ehrenamtliche Richteramt gefordert werden, ist dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht bekannt.

Arbeitsgerichtsbarkeit

Die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Arbeitsgerichten und beim Landesarbeitsgericht erfolgt auf Grundlage von Vorschlagslisten der vorschlagsberechtigten Verbände (siehe dazu § 20 Abs. 2, § 37 ArbGG). Die ehrenamtlichen Richter beim Bundesarbeitsgericht werden ebenfalls auf Grundlage von Vorschlagslisten der vorschlagsberechtigten Verbände berufen (siehe dazu § 43 Abs. 1 ArbGG). Vorgaben zu den vorzulegenden Unterlagen sind gesetzlich nicht geregelt. Nähere Erkenntnisse dazu, wie die vorschlagsberechtigten Verbände die Kandidatinnen und Kandidaten für die Vorschlagslisten ermitteln, liegen dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht vor.

Mitglieder des Anwaltsgerichts und anwaltliche Mitglieder des Anwaltsgerichtshofs

Die Mitglieder der Anwaltsgerichte und die anwaltlichen Mitglieder des Anwaltsgerichtshofs werden von der Landesjustizverwaltung ernannt. Sie werden der Vorschlagsliste entnommen, die der Vorstand der Rechtsanwaltskammer der Landesjustizverwaltung einreicht (§ 94 Abs. 2, § 103 Abs. 1 und 2 BRAO). Eine Vorlage von Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern bei der Landesjustizverwaltung ist nicht vorgesehen. Wie die Rechtsanwaltskammer die Kandidatinnen und Kandidaten für die Vorschlagsliste ermittelt, ist dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht bekannt.

Anwaltliche Mitglieder der Richterdienstgerichte

Die anwaltlichen Mitglieder der Richterdienstgerichte werden von den Präsidien der Gerichte, bei denen die Dienstgerichte errichtet sind, auf Grundlage von Vorschlagslisten, die von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer aufgestellt werden, berufen (§ 67 Abs. 1 LRiStAG, § 77 Abs. 4 Satz 4 DRiG). Gesetzliche Vorgaben zu den von Bewerberinnen und Bewerbern vorzulegenden Unterlagen bestehen nicht. Dem Ministerium der Justiz und für Migration ist nicht bekannt, wie die Rechtsanwaltskammer die Kandidatinnen und Kandidaten für die Vorschlagslisten ermittelt.

Beisitzer aus den Reihen der Notare bei den Oberlandesgerichten

Die Beisitzer aus den Reihen der Notare bei den Oberlandesgerichten in Disziplinarsachen gegen Notare werden von der Landesjustizverwaltung ernannt. Sie werden einer Vorschlagsliste entnommen, die der Vorstand der Notarkammer der Landesjustizverwaltung einreicht (§ 103 Abs. 1 BNotO). Eine Vorlage von Unterlagen durch Bewerberinnen und Bewerbern für das notarielle Beisitzeramt ist gesetzlich nicht vorgesehen. Wie der Vorstand der Notarkammer die Kandidatinnen und Kandidaten für die Vorschlagsliste ermittelt, ist dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht bekannt.

Beisitzer aus den Reihen der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten

Die Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten als Beisitzer der Kammern und Senate für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen der Landgerichte und Oberlandesgerichte werden von der Landesjustizverwaltung berufen, wobei sie den Vorschlagslisten entnommen werden, die die Vorstände der Steuerberaterkammern der Landesjustizverwaltung einreichen (§ 99 Abs. 2 und 3 Satz 1 StBerG). Die Steuerberaterkammern erstellen die Vorschlagslisten eigenständig. Dem Ministerium der Justiz und für Migration ist nicht bekannt, wie die Kandidatinnen und Kandidaten für die Vorschlagslisten ermittelt werden.

7. welche Unterstützungsmaßnahmen ehrenamtliche Richterinnen und Richter durch das Land für die Vorbereitung auf ihr Ehrenamt erhalten (Schulungen, Fortbildungen, Informationsmaterial);

Zu 7.:

Den in der ordentlichen Gerichtsbarkeit tätigen Schöffinnen und Schöffen steht ein umfassendes Informationsangebot zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit zur Verfügung. Grundlegende Informationen enthält der „Leitfaden für die Schöffinnen und Schöffen“. Darin werden u. a. die gesetzlichen Aufgaben der Strafgerichtsbarkeit, die strafprozessualen Verfahrensgrundsätze und der Gang eines Strafverfahrens sowie die Rechtsstellung der Schöffinnen und Schöffen dargestellt. Überdies enthält der Leitfaden praktische Hinweise zur Entschädigung sowie zu steuer- und versicherungsrechtlichen Fragestellungen. Für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit stehen vergleichbare Informationsmaterialien zur Verfügung. Informationen zur Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin oder als ehrenamtlicher Richter, insbesondere auch zu den Bewerbungsvoraussetzungen und den Einzelheiten des Wahlverfahrens können zudem über das Serviceportal Baden-Württemberg unter service-bw.de abgerufen werden.

Ausgehend von dem bereits bestehenden Angebot an Informationsveranstaltungen hat das Ministerium der Justiz und für Migration im Hinblick auf die hohe Bedeutung der Tätigkeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter vor wenigen Jahren eine Konzeption zur Vereinheitlichung und weiteren Verbesserung der Informationsangebote für die Schöffinnen und Schöffen sowie die übrigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erstellt. Im strafgerichtlichen Bereich wurde diese Konzeption mit Beginn der Schöffenamtsperiode am 1. Januar 2019 umgesetzt. Mit dieser Konzeption wird zum einen klargestellt, dass alle Gerichte zu Beginn der Schöffenamtszeit eine Einführungsveranstaltung durchführen. Zum anderen soll es den ehrenamtlich Tätigen auf freiwilliger Basis ermöglicht werden, jedenfalls einmal jährlich an einer ortsnah durchgeführten Veranstaltung teilzunehmen, in der Informationen vermittelt werden, die von allgemeinem Interesse für die schöffengerichtliche Tätigkeit sind. Neben der Durchführung eines Erfahrungsaustausches können Gegenstand derartiger Veranstaltung beispielsweise der Besuch einer Justizvollzugsanstalt oder Vorträge zu Grundbegriffen der forensischen Psychiatrie oder zu den Möglichkeiten der Kriminaltechnik im Rahmen des Ermittlungsverfahrens sein. Die Vermittlung juristischer Kenntnisse ist nicht vorgesehen.

Die zur Durchführung derartiger Veranstaltungen erforderlichen Mittel wurden bereits mit dem Doppelhaushalt 2018/2019 deutlich erhöht. Im Jahr der letzten Wahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter 2019 verausgabte das Land rund 86 900 Euro für die Unterrichtung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. In den Folgejahren beliefen sich die Ausgaben in 2020 auf rund 6 500 Euro, in 2021 auf rund 17 500 Euro und in 2022 auf rund 14 000 Euro. Für das Wahljahr 2023 sind 155 000 Euro für die Unterrichtung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter veranschlagt.

Die oben genannte Konzeption konnte in den Folgejahren pandemiebedingt nur in sehr eingeschränktem Umfang umgesetzt werden. Es ist daher beabsichtigt, die gerichtliche Praxis nach Durchführung der Schöffenvwahl im Herbst 2023 nochmals auf die Konzeption hinzuweisen und diese zu bitten, in der neuen, am 1. Januar 2024 beginnenden Schöffenamtsperiode für deren Umsetzung Sorge zu tragen.

Schließlich kann auch auf Informationsveranstaltungen externer Fortbildungsinstitute verwiesen werden. Nach Kenntnis des Ministeriums der Justiz und für Migration prüfen etwa die Volkshochschulen derzeit, ob in Kooperation mit der „Deutschen Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen – Bund ehrenamtlicher Richterinnen und Richter Landesverband Baden-Württemberg e. V.“ auch im kommenden Jahr an verschiedenen Standorten die Veranstaltungsreihe „Fit fürs Schöffenamtsamt“ durchgeführt werden kann. Die Durchführung dieser Ver-

staltungsreihe, die bereits in früheren Jahren angeboten worden war, wird häufig durch Strafrichterinnen und -richter der örtlichen Gerichte unterstützt, die dort als Referenten auftreten.

8. *ob und wenn ja wie eine Entschädigung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für Sonderverwendungen, wie etwa Fahrtkosten, durch das Land erfolgt;*

Zu 8.:

Die Entschädigung für die Tätigkeit der *ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an den ordentlichen Gerichten mit Ausnahme der Handelsrichterinnen und Handelsrichter, an den Gerichten in Arbeitssachen, bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit sowie der Beisitzer aus den Reihen der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten* richtet sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG). Nach § 15 JVEG erhalten die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Fahrtkostenersatz im Sinne von § 5 JVEG. Dieser umfasst die tatsächlich entstandenen Auslagen für die Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln und bei Nutzung eines Kraftfahrzeugs eine Entschädigung von 0,42 Euro für jeden gefahrenen Kilometer. Daneben erhalten die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach § 6 JVEG ein Tage- und Übernachtungsgeld sowie nach § 7 JVEG eine Entschädigung für sonstige notwendige Aufwendungen wie etwa Druck- und Kopierkosten. Zudem erhalten die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach § 16 JVEG eine Entschädigung für Zeitversäumnis in Höhe von 7 Euro pro Stunde. Zusätzlich hierzu erhalten sie nach § 17 JVEG eine Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung in Höhe von weiteren 17 Euro je Stunde, wenn sie einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen und nicht erwerbstätig oder teilzeitbeschäftigt sind und außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit herangezogen werden. Erleiden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter durch ihre Tätigkeit einen Verdienstausschlag, wird dieser nach § 18 JVEG entschädigt, wobei sich die Höhe der Entschädigung nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, jedoch höchstens 29 Euro je Stunde beträgt. Die Höchstgrenze für die Entschädigung erhöht sich auf bis zu 55 Euro je Stunde für ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die in demselben Verfahren an mehr als 20 Tagen herangezogen oder innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen an mindestens sechs Tagen ihrer regelmäßigen Erwerbstätigkeit entzogen werden. Sie beträgt bis zu 73 Euro je Stunde für ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die in demselben Verfahren an mehr als 50 Tagen herangezogen werden.

Die Ansprüche sind nach § 2 JVEG unmittelbar bei der heranziehenden Stelle, mithin dem Gericht, an dem die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter tätig wird, binnen einer Frist von drei Monaten geltend zu machen. Die Frist beginnt für ehrenamtliche Richterinnen und Richter mit Beendigung der Amtsperiode, jedoch nicht vor dem Ende der Amtstätigkeit.

Die Entschädigung für die Tätigkeit der *Handelsrichterinnen und Handelsrichter* richtet sich nach § 107 GVG. Nach § 107 Abs. 1 GVG erhalten diese Tage- und Übernachtungsgelder, wenn sie weder ihren Wohnsitz noch ihre gewerbliche Niederlassung am Sitz der Kammer für Handelssachen haben. Die Höhe richtet sich nach den für Richter am Landgericht geltenden Vorschriften, mithin nach den §§ 6 und 7 LRKG. Daneben erhalten die Handelsrichterinnen und Handelsrichter nach § 107 Abs. 2 GVG Fahrtkostenersatz, wobei insoweit wie auch bei den dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz unterfallenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter die Regelung des § 5 JVEG zur Anwendung kommt. Anders als diese erhalten die Handelsrichterinnen und Handelsrichter darüber hinaus ihren Zeitaufwand nicht vergütet. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch dasjenige Gericht, an dem die Handelsrichterin oder der Handelsrichter tätig wird. Eine Ausschlussfrist für die Geltendmachung der Entschädigung besteht nicht.

Die *Mitglieder der Anwaltsgerichte* erhalten von der Rechtsanwaltskammer eine Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung (§ 95 Abs. 1 Satz 3 BRAO). Deren Höhe richtet sich nach den von der Versammlung der Rechtsanwaltskammer aufzustellenden Richtlinien für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung der Mitglieder des Anwaltsgerichts (§ 89 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. a BRAO). Die *anwaltschaftlichen Mitglieder des Anwaltsgerichtshofes* erhalten nach § 103 Abs. 6 Satz 1 BRAO als Entschädigung für ihre Tätigkeit ein Tage- und Abwesenheitsgeld in Höhe des Eineinhalbfachen des in Nummer 7005 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) genannten höchsten Betrages, mithin in Höhe von 120 Euro. Zudem haben die anwaltschaftlichen Mitglieder nach § 103 Abs. 6 Satz 2 BRAO Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrt- und Übernachtungskosten nach Maßgabe der Nummern 7003, 7004 und 7006 der Anlage 1 zum RVG.

Die *anwaltschaftlichen Mitglieder der Richterdienstgerichte* erhalten nach § 66 Abs. 5 Satz 1 LRiStAG als Entschädigung für ihre Tätigkeit Tage- und Übernachtungsgelder in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes (§§ 6 und 7 LRKG), wenn sie weder ihren Wohnsitz noch ihren Kanzleisitz am Sitz des Richterdienstgerichts haben. Nach § 66 Abs. 5 Satz 2 LRiStAG erhalten diese zudem Fahrtkosten in entsprechender Anwendung von § 5 JVEG.

Die *notariellen Beisitzer in Disziplinarsachen gegen Notare* erhalten nach § 104 Abs. 1 Satz 3 BNotO für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand ein Tage- und Abwesenheitsgeld in Höhe des Eineinhalbfachen des in Nummer 32008 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) genannten höchsten Betrages, mithin 120 Euro. Zudem haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrt- und Übernachtungskosten nach Maßgabe der Nummern 32006, 32007 und 32009 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG.

9. unter welchen Voraussetzungen eine Freistellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Wahrnehmung des Ehrenamts unter Fortzahlung der Bezüge auch außerhalb einer vereinbarten Kernarbeitszeit im Hauptberuf stattfinden kann.

Zu 9.:

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind nach § 45 Abs. 1a Satz 2 DRiG für die Zeit ihrer Amtstätigkeit von ihrem Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freizustellen.

Beamtinnen und Beamten kann zur Ausübung einer Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin oder Richter nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AzUVO Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge bewilligt werden (vgl. Nummer 41.5 BeamtVwV).

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Geltungsbereich des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), die als ehrenamtliche Richterinnen und Richter herangezogen werden, werden das Tabellenentgelt und die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile für die Zeit des Arbeitsausfalls fortgezahlt (vgl. § 29 Abs. 2 TV-L i. V. m. den Hinweisen des Finanzministeriums zum Arbeits- und Tarifrecht, Sozialversicherungsrecht, Zusatzversorgungsrecht). Für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst dürften entsprechende Regelungen bestehen.

Für sonstige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besteht für die Zeit der Freistellung grundsätzlich kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung. An Stelle der Lohnfortzahlung erhalten diese für ihre Tätigkeit als ehrenamtliche Richterinnen und Richter die zu Frage 8 dargestellten Entschädigungen.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration